

Der Verein Freiburgischer Lehrbetriebsverbund Fachfrau / Fachmann Hauswirtschaft, und Hauswirtschaftspraktikerin/Hauswirtschaftspraktiker

gestützt auf

*das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG) ¹,
die Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung
(Berufsbildungsverordnung, BBV) ², namentlich auf dessen Artikel 14 Absatz 1*

gibt sich folgende

Statuten vom 20. September 2006

Art. 1 Grundsätze

¹ Der Lehrbetriebsverbund³ (nachfolgend: der Verbund) stellt im Rahmen der Grundbildung eine Art der zulässigen Lernorte dar. Mehrere Lehrbetriebe, die sich oft gegenseitig ergänzen, schliessen sich zu einem Lehrbetriebsverbund zusammen und bilden gemeinsam Lernende aus. Ihre Zusammenarbeit bezweckt die Erweiterung des Lehrstellenangebots und die Gewährleistung einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Grundbildung, wobei gleichzeitig die Nutzung des gemeinsamen Potentials den Aufwand der einzelnen Lehrbetriebe verringern hilft.

² Ein Lehrbetrieb oder eine Leitorganisation (wie z.B. eine Bildungsinstitution, eine Berufs- oder eine repräsentative Branchenvereinigung) nimmt die Verantwortung bezüglich der Grundbildung wahr und vertritt den Verbund gegenüber Dritten.

³ Die Lehrbetriebe, welche sich am Verbund beteiligen, regeln ihre Zuständigkeiten und Verpflichtungen in schriftlicher Vertragsform. Der Lehrvertrag wird zwischen dem Lehrbetrieb oder der Leitorganisation und der lernenden Person abgeschlossen.

¹ SR 412.10

² SR 412.101

³ siehe auch BBG Art. 14 und 16, BBV Art. 6, 8, 9, 14 und 15

Art. 2 Bezeichnung, Sitz und Chancengleichheit

¹ Unter der Bezeichnung "Verein Freiburgischer Lehrbetriebsverbund Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft, und Hauswirtschaftspraktikerin/Hauswirtschaftspraktiker"⁴ (nachfolgend: der Verein) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches⁵ mit Sitz in Hauterive FR.

² Im Rahmen seiner Möglichkeiten und Mittel, achtet der Verein darauf, dass sich seine Mitglieder mit den gleichen Chancen an dessen Beratungen und Beschlussfassungen teilnehmen können, namentlich in französischer und in deutscher Sprache.

³ Die verschiedenen Begriffe, Rechte und Verpflichtungen der vorliegenden Statuten gelten in gleicher Weise für Personen beider Geschlechter.

Art. 3 Zweck

¹ Zweck des Vereins ist es :

- a. mit einem auf Praxis und Arbeitswelt bezogenem Bildungsangebot (einschliesslich seiner Ergänzungen), namentlich:
 - zur Förderung des beruflichen Nachwuchts,
 - zur Rekrutierung qualifizierter Berufsleute auf dem regionalen Arbeitsmarkt,
 - zur Unterstützung und Begleitung der Lehrbetriebe und Lernenden, beizutragen;
- b. die berufliche Grundbildung in Lehrbetrieben zu fördern, namentlich durch die Gewährleistung eines Verbundes, der zu Gunsten der Fachleute Hauswirtschaft und der Hauswirtschaftspraktikerin / des Hauswirtschaftspraktiker die sich gegenseitig ergänzenden Kompetenzen der ihm angeschlossenen Lehrbetriebe nutzt;
- c. die Verständigung und den Austausch zwischen Kultur- und Sprachgemeinschaften zu fördern, namentlich zwischen Französisch und Deutsch Sprechenden;
- d. die berufsorientierte und persönliche Weiterbildung zu fördern, welche der Verwirklichung der Vereinsziele dienen.

² Der Verein:

- a. verwirklicht seine Ziele durch seine verschiedenen Tätigkeiten, namentlich durch die Bereitstellung und das Unterhalts Lehrbetriebsverbunds;
- b. arbeitet zusammen mit anderen Organisationen, Institutionen, Partnern und Behörden welche gleiche oder ähnliche Ziele und Verpflichtungen verfolgen;
- c. wirkt zur Hauptsache auf dem Gebiete des Kantons Freiburg, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen.

Art. 4 Mittel

¹ Mittel des Vereins bilden namentlich:

- a. die Jahresbeiträge, die für das ganze Buchhaltungsjahr geschuldet sind;
- b. die Erträge aus den Tätigkeiten und Dienstleistungen des Vereins:

⁴ auch "Réseau fribourgeois d'entreprise formatrices GEI" oder "RÉGI" genannt

⁵ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210

- c. die Beiträge und Zuwendungen Dritter des Privatrechts und des öffentlichen Rechts ;

²Der Verein verfolgt den Ausgleich seiner Ausgaben und Einkünfte. Er kann auch Fonds bestellen und Rückstellungen vornehmen.

³ Geschäfts- und Buchhaltungsjahr des Vereins entsprechen dem Schuljahr, beginnend mit dem 1. September und endend mit dem 31. August.

Art. 5 Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft:

- a. wird auf Gesuch hin oder durch Vertrag Lehrbetrieben, Bildungsinstitutionen und Familienhaushalten verliehen;
- b. erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss, der Auflösung oder mit dem Tod des Mitglieds

² Der Austritt ist nur auf Ende des Geschäftsjahres möglich. Die entsprechende Erklärung muss bis zum 31. Mai erfolgen und gilt für das folgende Geschäftsjahr. Der Austritt erfolgt ebenfalls, wenn das Mitglied sich seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht ordentlicherweise entledigt, namentlich beim Zahlungsrückstand von zwei Jahresbeiträgen.

³ Die interessierte oder betroffene berechtigte Person stellt dem Vorstand die entsprechenden Mitteilungen zu.

⁴ Der Vorstand entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft und der damit verbundenen Ausnahmen. Gegebenfalls kann er

- a. seinen Entscheid mit Bedingungen und Vorbehalten verknüpfen;
- b. eine Datenbank bezüglich seiner Mitglieder führen, deren Liste veröffentlichen bzw. auch Dritten mitteilen;
- c. sich der Begründung seines Entscheids enthalten.

Die betroffene Person kann keine Ansprüche auf Grund des Entscheides geltend machen.

Art. 6 Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder

Im Rahmen der gesetzlichen, statutarischen und vertraglichen Bestimmungen beachtet das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein und verfügt über seine Rechte namentlich :

- a. über den Stand der Vereins, seiner Entwicklung, seines Werks und seiner Tätigkeiten mittels den angezeigten Mitteln informiert zu sein ;
- b. zur Verwirklichung des Vereinszwecks beizutragen ;
- c. die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und zu unterstützen, namentlich durch die entsprechende Teilnahme und in der Entledigung seiner finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

Art. 7 Einzelmitglied

¹ Die Person, welche zwar den Zweck des Vereins unterstützt und an seiner Tätigkeit interessiert ist, jedoch die Bedingungen, die für ein ordentliches Mitglied gelten, nicht erfüllt, namentlich als Auszubildende in Lehrbetrieb oder Bildungsinstitution in den erwähnten Ausbildungsbereichen wirkt oder wirkte, kann um ihre Aufnahme als Einzelmitglied des Vereins ersuchen.

² Die Art. 5 und 6 sind sinngemäss anzuwenden.

Art. 8 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind :

- a. die Generalversammlung ;
- b. der Vorstand ;
- c. die Rechnungsrevisorinnen.

² Das Mitglied des Vorstands oder die als Rechnungsrevisorin gewählte Person ist eine natürliche Person, selbst Mitglied oder Vertreterin eines Vereinsmitglieds. gilt als *ad personam* gewählt und ist wiederwählbar.

³ Die ordentliche Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen erstreckt sich auf drei Jahre. Bei Vakanzen ernennt der Vorstand eine Ersatzperson. Diese Ernennung gilt bis zur nächsten Generalversammlung die eine Ersatz- oder eine Gesamtwahl gestattet.

Art. 9 Generalversammlung: a. Zusammensetzung und -treten

¹ Die Generalversammlung vereinigt die Mitglieder unter der Leitung der Präsidentin.

² Die ordentliche Generalversammlung vereinigt sich einmal pro Jahr. Die ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn es dieser als angezeigt erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Beweggründe beantragt

⁴ Die Einladung zur Generalversammlung muss wenigstens ein Monat vor deren Abhalten zuhänden der Mitglieder abgesendet werden, dies unter Angabe der Traktanden.

⁵ Die Einzelmitglieder werden ebenfalls zur Generalversammlung eingeladen, an der sie mit beratender Stimme teilnehmen können.

Art. 10 b. Befugnisse

Die Befugnisse der Generalversammlung sind:

- a. die Genehmigung der Tagesordnung und der Protokolle der Generalversammlung;

- b. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren und die Entlastung der beauftragten Personen ;
- c. die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms, des Voranschlages sowie der Jahresbeiträge ;
- d. die Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen ;
- e. die Genehmigung von Vorlagen, die ihr vom Vorstand vorgeschlagen wurden.
- f. die Änderung der Statuten, die Auflösung oder die Fusion des Vereins ;

Art. 11 c. Abstimmungen und Wahlen

¹ Jedes an der Generalversammlung anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme.

² Es wird durch Handerheben abgestimmt und gewählt, soweit die Generalversammlung nicht anders bestimmt. Beauftragte Personen enthalten sich der Stimme, wenn die Generalversammlung über Geschäfte gemäss Art. 10 Bst. b. entscheidet.

³ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorlagen gemäss Art. 10 Bst. f. bedürfen zu ihrer Annahme anlässlich der Schlussabstimmung der Zwei-Drittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁴ Gewählt ist die Person, welche das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Gegebenenfalls, ist die Person gewählt, welche im dritten Wahlgang das relative Mehr erreicht hat.

⁵ Beim Ermitteln der notwendigen Mehrheiten werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht miteinbezogen. Bei Stimmgleichheit steht der Stichentscheid der Vorsitzenden der Generalversammlung zu bzw. bei Wahlen zieht diese das Los.

Art. 12 Vorstand: a. Zusammensetzung und Organisation

¹ Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Vorstandes trachtet den verschiedenen Interessen und Sprachen der Mitglieder eine angemessene Vertretung sicherzustellen.

² Mit Ausnahme der Präsidentin, die als solche von der Generalversammlung bestimmt wird, bezeichnet der Vorstand seine Sekretärin und seine Kassiererin. Diese können auch Nichtmitglied des Vorstands sein.

³ Die Präsidentin leitet den Vorstand. Kann diese ihrem Auftrag nicht nachkommen, waltet die Vizepräsidentin oder die vom Vorstand als solche bestimmte Person.

⁴ Für Abstimmungen und Wahlen des Vorstands gilt Art. 11 sinngemäss. Im übrigen konstituiert und organisiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13 b. Aufgaben und Befugnisse

Im Rahmen des angenommenen Voranschlags sind die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands:

- a) die Umsetzung der Ziele des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstands ;

- b) die Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes, der Statuten, der Verträge, der Entscheide und des Voranschlages in Ausführung seines Aufträge ;
- c) die einwandfreie Führung des Freiburgischen Lehrbetriebsverbund Fachfrau/Fachmann Hauswirtschaft, und Hauswirtschaftspraktikerin / Hauswirtschaftspraktiker und Gewährleistung der damit verbundenen Dienstleistungen;
- d) die Gewährleistung der Vorbereitung, der Durchführung und der einwandfreie Erfüllung der Tätigkeiten des Vereins, namentlich der Generalversammlung, seiner Veranstaltungen und Informationen ;
- e) die Erstellung und die Präsentation des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnungen, des Tätigkeitsprogramms und des Voranschlages der auch den Antrag zu den Jahresbeiträgen enthält ;
- f) die Protokollführung für die Generalversammlung und den Vorstand ;
- g) die Sicherstellung der Information und Dokumentation des Vereins sowie deren einwandfreien Archivierung, namentlich der Protokolle sowie der Dokumente die die Buchhaltung betreffen ;
- h) die Wahrnehmung sämtlicher Befugnisse, die nicht einem andern Organ vorenthalten sind.
- i) über alle Kompetenzen verfügen, welche nicht explizit anderen Organen zugewiesen wurden.

Art. 14 Geschäftsführung

¹ Gegebenfalls kann die Generalversammlung mittels Grundsatzentscheid bestimmen, dass die operativen Tätigkeiten des Vereins durch eine Geschäftsführung vorgenommen werden. In diesem Falle ist die Versammlung darum bemüht, dass die entsprechend notwendigen Mittel sichergestellt sind.

² Die mit der Geschäftsführung des Freiburgischen Lehrbetriebsverbund Hauswirtschaft betraute Person führt die ihr durch den Vorstand zugewiesenen Aufgaben aus, so namentlich:

- a. die Unterstützung des Vorstands und der andern Organe in ihrer Tätigkeit als permanente Dienststelle gemäss Statuten und Normen der Vereinigung sowie gemäss dem ihr durch den Vorstand zugewiesenen Pflichtenheft;
- b. die grundsätzliche Teilnahme mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen mit Vorschlagsrecht sowie die regelmässige Information des Vorstands über die unternommenen Tätigkeiten und Schritte sowie über die dabei festgestellten Beobachtungen.
- c. die Erstellung des Geschäftsberichts, den sie als Teil des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes der Generalversammlung präsentiert;
- d. die Rekrutierung der Lernenden sowie der Lehrbetriebe, dies in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden namentlich was die Werbung, die notwendigen Bewilligungen und Anerkennungen betrifft;
- e. die Zuteilung der Lernenden an die verschiedenen Lehrbetrieben;
- f. die Erstellung der Abrechnung bezüglich Löhne und Sozialversicherungsabzüge bzw. -beiträge;
- g. die Sicherstellung der Kontakte zu den im Bereich der Berufsbildung zuständigen Bildungsinstituten und Behörden;

- h. die Funktion als Ansprechperson und Vermittlerin zwischen den Lernenden und den verschiedenen Lehrbetrieben;
- i. die Betreuung und Begleitung der Lernenden und der Lehrbetriebe, namentlich bei Schwierigkeiten.

² Gegebenenfalls ist der Vorstand berechtigt die Geschäftsführung auf mehrere hiezu beauftragte Personen zu verteilen.

Art. 15 Rechnungsrevision

¹ Die Generalversammlung betreffend die Rechnungsrevision:

- a. wählt zwei Rechnungsrevisorinnen und zwei Stellvertreterinnen;
- b. bestimmt allenfalls, den Grundsatz ob eine Drittperson mit der Rechnungsrevision zu beauftragt wird (in diesem Falle sind die Bestimmungen von Art. 8 Abs. 2 und 3 nicht zu beachten).

² Die mit der Rechnungsrevision beauftragten Personen:

- a. erfüllen ihre Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der durchgesetzten Normen die für die Revision gelten und handeln ohne Weisungen der anderen Organe;
- b. können auf Bemerkungen eingehen, die an sie herangetragen wurden;
- c. revidieren namentlich die Konten, Buchhaltung, Kassen und Inventare. Zu diesem Zweck können sie allgemeine, besondere oder umfassende Kontrollen oder Stichproben angekündigt oder nicht angekündigt durchführen. Im letztern Fall nehmen die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren im Rahmen des Möglichen Rücksicht auf die übrigen Verpflichtungen und Obliegenheiten der Verantwortlichen. Diese erteilen Auskunft auf die ihnen gestellten Fragen;
- d. erarbeiten und verfassen ihren Bericht nach der Kontrolle der Buchhaltung der Vereinigung und der Rechnungsabschlüsse und präsentieren diesen der Generalversammlung.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

¹ Der Verein übernimmt in ihrer Gesamtheit Passiven und Aktiven der einfachen Gesellschaft welche in Hinsicht auf die Gründung des Vereins in dessen Namen tätig wurde. Die Übernahme der Verwaltung und Buchhaltung hat spätestens drei Monate nach der Vereinsgründung zu erfolgen. Der Verein erstellt eine Liste der Gründungsmitglieder.

² Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Grangeneuve, den 20. September 2006

die Präsidentin:

die Sekretärin:

Anne-Marie Durussel

Bernadette Droz

